

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) und § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.04.2019 die folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Berka und ihrer Ortsteile beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren im Rahmen der Friedhofssatzung sowie für sonstig aufgeführte Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Stadtverwaltung, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht aufgeführt sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu entrichten.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Bestattungskosten nach dem Thüringer Bestattungsgesetz zu tragen hat,
- b) wer eine oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gegeben hat,
- c) wer die Gebührenschuld der Stadt Bad Berka gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung einer Leistung, spätestens mit deren Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5

#### Gebührenverzeichnis

Es werden Gebühren entsprechend dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.04.2009 außer Kraft.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 06.05.2019

Michael Jahn  
Bürgermeister



## Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebüh- renhöhe in EURO
<b>1</b>	<b>Benutzung der Trauerhalle</b>	
1.1.	Benutzung der Trauerhalle für die Dauer von 60 Minuten in Bad Berka (mit Ausschmückung (Grundausstattung), Tontechnik und Beleuchtung, Anwesenheit des Friedhofspersonals)	223,50
1.2	Benutzung für kirchliche Feiern wie z.B. Totensonntag	0,00
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
2.1	Trägereinsatz bei Erdbestattungen (pro Träger)	125,00
2.2	Urnenbeisetzung im Urnenwahlgrab	125,00
2.3	Urnenbeisetzung im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung – UGA	125,00
2.4	Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	75,00
<b>3.</b>	<b>Ausgrabungsgebühren Für das Ausgraben und Umbetten aus</b>	
3.1	Erdbestattungsgrabstätten	250,00
3.2	Urnengrabstätten	100,00
<b>4.</b>	<b>Nutzungsgebühren und Verlängerung von Nutzungsrechten</b>	
4.1	a) Kindererdwahlgrab vor dem vollendeten 5. Lebensjahr b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	250,00 15,00
4.2	a) einstellige Erdbestattungsgrabstätte (1 Erdbestattung und 2 Urnen) b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	880,00 29,00
4.3	a) zweistellige Erdbestattungsgrabstätte (2 Erdbestattungen und 4 Urnen) b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	1.050,00 35,00
4.4	a) dreistellige Erdbestattungsgrabstätte (3 Erdbestattungen und 6 Urnen) b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	1.400,00 45,00
4.5	a) vierstellige Erdbestattungsgrabstätte b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	1.650,00 55,00
4.6	a) Vierstelliges Urnenwahlgrab b) Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	450,00 15,00
4.7	a) Urnengrab im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung-UGA b) Verlängerung ist nicht möglich	600,00
4.8	a) Urnengrab im anonymen Urnenfeld b) Verlängerung ist nicht möglich	415,00
<b>5.</b>	<b>Gebühren für Einebnen von Gräbern und Grabpflege</b>	
5.1	<p>Einebnen</p> <p>a) Erdwahlgrab b) Urnenwahlgrabstätte</p> <p>Bei der Beräumung der Grabstätte vor Ablauf des Ruherechts werden über die Gebühren der Einebnung hinaus keine Gebühren erhoben. Die gezahlten Gebühren für die Zeit des Nutzungsrechtes werden nicht erstattet.</p>	170,00 85,00
5.2	<p>Grabpflege</p> <p>a) Erdwahlgrab: vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr b) Urnenwahlgrab: vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr c) Urnengrab im anonymen Urnenfeld für 20 Jahre Ruhezeit d) Urnengrab im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung-UGA für 20 Jahre Ruhezeit</p>	15,00 3,90 7,00 103,00

<b>6.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
6.1	Für die Erlaubnis zum Aufstellen eines Grabmales	9,50
6.2	Für das Ausstellen von Urkunden jeglicher Art	39,50
6.3	Beerdigungserlaubnis (Urnenanforderungen, Benachrichtigungen) Bürger aus Bad Berka	9,50
6.4	Beerdigungserlaubnis (Urnenanforderungen, Benachrichtigungen) Auswärtige	19,50
6.5	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf andere Angehörige	19,50
6.6	Urnenversand	39,50
6.7	Für die Genehmigung zum Ausführen gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	29,50
6.8	Standortsicherheitsprüfung für stehende Grabsteine (0,41 € / Jahr)	
	a) Erdwahlgräber (30 Jahre Ruhezeit)	12,00
	b) Urnenwahlgräber (20 Jahre Ruhezeit)	8,00
<b>7.</b>	<b>Wasser und Containergebühren</b>	
	Für die gesamte Ruhezeit.	
7.1	Erdwahlgräber (30 Jahre Ruhezeit)	
	a) Kinderwahlgrab vor dem vollendeten 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	55,00
	b) einstellige Grabstätte	245,00
	c) zweistellige Grabstätte	410,00
	d) dreistellige Grabstätte	740,00
	e) vierstellige Grabstätte	990,00
7.2	Urnenwahlgräber (20 Jahre Ruhezeit)	
	a) Urnenwahlgrab vierstellig	40,00
	b) Urnengrab im anonymen Urnenfeld	3,50
	c) Urnengrab im Urnenfeld mit Namenskennzeichnung-UGA	6,50